

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mainz

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Änderungsgenehmigung für die
Errichtung und den Betrieb einer DeNOx-Anlage für die Abgasreinigungsanlage „Lühr 1“
inkl. Ammoniaklager der SCHOTT AG

Die SCHOTT AG, Hattenbergstraße 10, Mainz, betreibt u. a. kleinere Schmelzplätze zur Herstellung optischer Spezialgläser.

Die Betreiberin beantragt mit Schreiben vom 07.04.2022 die Errichtung und den Betrieb einer DeNOx-Anlage für die Abgasreinigungsanlage „Lühr 1“ inkl. Ammoniakversorgungsanlage. Die Ammoniakversorgungsanlage umfasst insgesamt 4 Fässer mit je ca. 500kg Ammoniak. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.8.2 des Anhangs 1 hierzu.

Die Anlage soll voraussichtlich im September/Oktober 2022 in Betrieb genommen werden.

Die Stadt Mainz ist nach der Ziffer 1.1.1 Nr. 5 der Anlage der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 5. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Zudem ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 2.5.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile, wie schädliche Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Glas. Aufgrund einer erhöhten Nachfrage an speziellen Gläsern wird ein erhöhter Anteil an Rohstoffen auf Nitratbasis erforderlich. Dies führt zur erhöhten Konzentration an Stickstoffoxiden, die den beantragten zusätzlichen Abgasreinigungsschritt für den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage erforderlich macht. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich minimal zusätzliche Emissionen, wie Schadstoffe und Lärm. Aufgrund des Vorhabens ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu rechnen. Die Ergänzung der DeNOx-Anlage dient lediglich der Reduzierung der NOx-Konzentrationen im Abgas, die Schadstofffracht im Abgas wird

bis auf einen minimalen Ammoniakslupf nicht erhöht. Es fallen keine zusätzlichen Abwässer an.

Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet mit entsprechender ökologischer Empfindlichkeit (Nutzungskriterien), der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. europäische Schutzgebiete (z.B. Vogelschutzgebiete) und nationale Schutzkategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) sind in der näheren und mittleren Umgebung des Vorhabens (bis 300m Entfernung) nicht ausgewiesen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben sowie der Antrag der SCHOTT AG werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Der Antrag umfasst neben den Antragsformularen nach BImSchG folgende maßgeblichen Unterlagen:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 2)
- Schematische Darstellung - Fließbild (Anlage 3)
- Angaben zum Stoffinventar (Anlage 4)
- Bericht über die Ermittlung von Schornsteinhöhen gem. Nr. 5.5 TA Luft (Anlage 5)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung DeNOx-Erweiterung (Anlage 6)
- Aufstellungsplan DeNOx-Anlage (Anlage 7)
- Lageansichten NH₃-Lager und DeNOx A4 (Anlage 8)
- Sicherheitstechnische Betrachtung Standorte (Anlage 9)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung Ammoniakversorgungsanlage (Anlage 10)
- Sicherheitsdatenblätter (Anlage 11)
- R&I Fließbild NH₃ Fassanlage (Anlage 12)
- Auszug Geobasisdaten HQextrem (Anlage 13)
- Ermittlung gem. KAS-Leitfaden 18 zum angemessenen Sicherheitsabstand (Anlage 14)
- Nachweise gem. § 41 Abs. 2 AwSV inkl. Sachverständigengutachten (Anlage 15)
- Darstellung der Höhenlage des Wasserstandes bei HQextrem (Anlage 16)
- Kurzbeschreibung (Anlage 17)

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die dazu gehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (mit Ausnahme der Unterlagen gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) werden in der Zeit vom

11.07.2022 bis 10.08.2022

bei der **Stadtverwaltung Mainz**, 67-Grün- und Umweltamt, Haus C, Raum 22, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz während der jeweiligen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30, Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Maßgeblich bleibt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen. Das Amtsblatt mit diesem Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht unter:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können **ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 11.07.2022 bis einschließlich 24.08.2022** bei der Stadtverwaltung Mainz, 67-Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55129 Mainz oder Stadtverwaltung Mainz, Postfach 38 20, 55028 Mainz schriftlich oder elektronisch (gruen-umweltamt@stadt.mainz.de) eingereicht werden.

Es können nur Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfüllen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG).

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen der Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt. Dies beruht auf § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.